

2. beschließen, den Betrag von 42681 M., welcher von dem nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1885 den Kommunalverbänden überwiesenen Theile der Getreide- und Viehzölle des Etatsjahres 1888/89 auf den Kreis Münsterberg entfällt, zur theilweisen Deckung der Kreis- und Provinzialabgaben des Jahres 1889/90 zu verwenden;
3. der Betrag der Kosten der Anfertigung eines Projektes über den Ausbau des Weges von Münsterberg nach Groß-Rossen als Chaussee erster Ordnung mit 400 M. durch Einstellung in den Etat des Straßenbaufonds für 1890/91 bewilligt;
4. der Gemeinde Neuherbsdorf zur Instandsetzung ihrer Dorfstraße und zur Anlage eines Kanals durch letztere eine Beihilfe von 531 M. 50 Pf. durch Einstellung in den Etat des Straßenbaufonds für 1890/91 gewährt;
5. zur Anschaffung von Carbolfläschchen für die Hebammen des hiesigen Kreises der Betrag von 40 M. durch Einstellung in den Etat des Communalfonds bewilligt;
6. dem Schuhmacher Ferdinand Finger zu Schönharte der Metablissementsgelder-Darlehnsrest von 80 M. und die fälligen Zinsen mit 3,08 M. erlassen;
7. von dem Berichte des Kreis-Ausschusses über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Communal-Angelegenheiten des hiesigen Kreises für das Jahr 1889 Kenntniß genommen;
8. der Etat des Kreis-Communal- und der Nebenfonds für das Jahr 1890/91 in Höhe von 135451 M. 16 Pf. nach dem vorgelegten Entwürfe festgestellt;
9. als Mitglied der Straßenbau-Kommission an Stelle des Gutsbesizers Großer zu Eschammerhof der Gutsbesizer Freundt zu Neualtmannsdorf und an dessen Stelle der Gutsbesizer Herrmann Meyer zu Zeipe als stellvertretendes Mitglied dieser Commission für die Zeit bis Ende des Jahres 1892 gewählt; wurden
10. als Vertrauensmänner, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 behufs Bildung der Schöffnenlisten für 1891 bei dem hiesigen königlichen Amtsgerichte mitzuwirken haben, wiedergewählt: Rittmeister a. D. von Chappuis auf Rorschwitz, Gutsbesizer Otto Simbal zu Frömsdorf, General-Direktor Eberhardt zu Heinrichau, Kaufmann

- Girschberg von hier, Gutsbesizer Hoffmann zu Bernsdorf, Gutsbesizer Hoppe zu Neuhaus und Erbscholtiseibesizer Krause zu Krelkau;
11. als Schiedsmänner auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren der Mühlenbesizer Hermann Neumann zu Schilberg für den 8., der Gasthausbesizer Carl Bietsch zu Eichau für den 23. und der Kunstgärtner Paul Nitschke zu Schlaufe für den 34. Schiedsmanns-Bezirk hiesigen Kreises gewählt; wurde endlich
12. auf die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Persönlichkeiten in dem Amtsbezirke Nieder-Bomsdorf wurde der Gutsbesizer Emil Gruner zu Gollendorf gebracht.

[756. 26. März.] Um den Gefahren vorzubeugen, welche eine Einschränkung des Hochflutgebietes von Flüssen und Bächen durch solche Anlagen mit sich bringt, die die Vorflut zu beeinträchtigen geeignet sind, ist durch Rundverfügung vom 12. November 1888 — I. VI. 1751 — die strenge Handhabung des § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 unter Beachtung der weitgehenden Auslegung, welche der Begriff „deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche“ in der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe gefunden hat, zur Pflicht gemacht worden. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden bei Durchführung der fraglichen Gesetzesbestimmung wurde insonderheit ausgeführt, daß zwar die **Genehmigung** von Anlagen in Gemäßheit des § 1 des Deichgesetzes ausschließlich Sache des kgl. Regierungs-Präsidenten oder des Bezirksausschusses und daß ferner die **Beseitigung** derartiger nicht genehmigter Anlagen Sache der **Landespolizeibehörde** sei, daß aber den Ortspolizeibehörden die wichtige Pflicht obliege, die **Entstehung nicht genehmigter Anlagen zu verhindern**, indem

1. die Ausführung derselben durch Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel untersagt und
2. der Unternehmer gemäß Absatz 2 des § 1 des Deichgesetzes zur Bestrafung gebracht wird.

In letzterer Hinsicht soll noch ergänzend bemerkt werden, daß die Bestrafung durch die Ortspolizeibehörden im Wege vorläufiger Straffestsetzung nicht zulässig ist, weil die Deichpolizei zu den Angelegenheiten der **Landespolizei** gehört, die vorläufige Straffestsetzung daher nur durch die Landespolizeibehörde verhängt werden darf, und